



INNOVATION
TRADITION



Summary on page 5

Ausgabe Nr. 3, März 2018

Schweizer MWST: Erweiterte MWST-Pflicht für ausländische Versandhändler und ähnliche Unternehmen ab 2019

Die Neuerungen ab 01.01.2019 werden nicht nur ausländische Versandhändler wie z.B. Amazon, Alibaba u.a.m. betreffen, sondern auch alle ausländische Unternehmen, welche z.B. Ersatzteile (mit einem Warenwert, aber im Garantiefall mit Verkaufswert null) in die Schweiz liefern, und sei es nur für Produkte, die über andere Vertriebskanäle in der Schweiz verkauft werden.

Vorabinformationen zur Versandhandelsregelung der Schweizer MWST ab dem 01.01.2019

Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes sollen die im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen den Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gleichgestellt werden. Die bisherige Ungleichbehandlung ergibt sich daraus, dass auf Wareneinfuhren aus erhebungswirtschaftlichen Gründen keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben wird, wenn der **Steuerbetrag maximal CHF 5** beträgt (sogenannte **Kleinsendungen**; Warenwert inkl. MWST und Versand bis zum Schweizer Empfänger von maximal CHF 65 bei 7.7% MWST bzw. von maximal CHF 200 bei 2.5% MWST bspw. für Bücher). Zudem unterliegt die Warenlieferung auch nicht der Mehrwertsteuer im Inland. Der Käufer der Ware kann somit Kleinsendungen aus dem Ausland ohne Mehrwertsteuerbelastung beziehen, wogegen die gleiche Sendung beim Bezug bei einem inländischen, im MWST-Register eingetragenen Versand- oder Detailhändler der Inlandsteuer unterliegt. Privatpersonen können deshalb bspw. Bücher via Amazon aus dem Ausland frei von jeglicher Mehrwertsteuer und deshalb günstiger beziehen.

Neue Rechtslage ab dem 01.01.2019 bei einem Jahresumsatz von mindestens CHF 100'000 aus Kleinsendungen

Erzielt ein (in- oder ausländischer) Versandhändler pro Jahr mindestens CHF 100'000 Umsatz aus Kleinsendungen, die er vom Ausland ins Inland befördert oder versendet, gelten seine Lieferungen als Inlandlieferungen. Er wird in der Folge in der Schweiz MWST-pflichtig. Die Steuerpflicht entsteht bei Erreichen der Umsatzgrenze von CHF 100'000. Die Umsatzgrenze errechnet sich aus den von den Käufern an den Versandhändler bezahlten Entgelten.

Ab der Eintragung im MWST-Register aufgrund der Versandhandelsregelung gelten nicht nur die Kleinsendungen des Versandhändlers als Inlandlieferungen, sondern auch alle weiteren Sendungen, bei denen der Einfuhrsteuerbetrag mehr als CHF 5 beträgt. **Im Ergebnis unterliegen somit bei einem steuerpflichtigen Versandhändler sämtliche Sendungen ins Inland der Inlandsteuer.**

Auch unter der Versandhandelsregelung gilt weiterhin, dass auf Kleinsendungen keine Einfuhrsteuer erhoben wird.

Praktisches Vorgehen

Überprüfen und Beginn der Steuerpflicht

Wer im Jahr 2018 einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 aus Kleinsendungen erzielt und wenn anzunehmen ist, dass auch in den zwölf Monaten nach dem 01.01.2019 solche Lieferungen ausgeführt werden, ist ab dem 01.01.2019 steuerpflichtig und muss sich im MWST-Register eintragen lassen.

Nimmt ein Versandhändler nach dem 01.01.2019 seine Handelstätigkeit mit der Schweiz auf, gelten seine Beförderungs- und Versandlieferungen als in der Schweiz erbracht, sobald er mit solchen Kleinsendungen die Umsatzgrenze von CHF 100'000 pro Jahr erreicht. Er muss sich im MWST-Register eintragen lassen.

Anmeldung als steuerpflichtige Person

Erfüllt ein in- oder ausländischer Versandhändler die Voraussetzungen für die Steuerpflicht, muss er sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anmelden. Der ausländische Versandhändler muss einen Steuervertreter in der Schweiz bestellen. Zudem ist eine Sicherheit zu Gunsten der ESTV zu leisten.

Ablauf beim im MWST-Register eingetragenen Versandhändler

Der im MWST-Register eingetragene Versandhändler schuldet auf allen Lieferungen an Käufer im Inland die Schweizer Mehrwertsteuer (Inlandsteuer). Die Inlandsteuer ist somit sowohl auf den Kleinsendungen als auch auf den Sendungen geschuldet, die der Einfuhrsteuer unterliegen. Im Gegenzug kann der steuerpflichtige Versandhändler, da er als Importeur gilt, ab Beginn der Steuerpflicht die Einfuhrsteuer und auch alle übrigen Vorsteuern, die im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeiten anfallen, in Abzug bringen.

Freiwillige Steuerpflicht gemäss „Unterstellungserklärung Ausland“

Die Versandhändler können sich mittels „Unterstellungserklärung Ausland“ bereits vor Erreichen der für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzgrenze oder vor dem Inkrafttreten der Versandhandelsregelung freiwillig der Steuerpflicht unterstellen. Damit wird die Umstellung besser planbar. Bei diesem Verfahren gilt der im MWST-Register eingetragene Versandhändler als Importeur und kann die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend machen. Die Lieferung an den inländischen Käufer gilt bei ihm in der Folge als Inlandlieferung. Die Anwendung der „Unterstellungserklärung Ausland“ kann auch sinnvoll sein, wenn der mit Kleinsendungen erzielte Umsatz sich nahe an der Umsatzgrenze von CHF 100'000 bewegt. Durch die Unterstellung bleibt die Kontinuität in Bezug auf den Ablauf und die Steuerpflicht gewahrt.

Sobald ein Steuerpflichtiger, welcher bereits im Besitz der „Unterstellungserklärung Ausland“ ist, die Voraussetzungen der Versandhandelsregelung erfüllt (Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG), hat er nicht mehr die Möglichkeit, in Einzelfällen auf die Anwendung der „Unterstellungserklärung Ausland“ zu verzichten (Art. 7 Abs. 3 Bst. a MWSTG), d.h. er muss sie für sämtliche Lieferungen anwenden und gilt somit jeweils als Importeur der Gegenstände.

Steuerpflichtiges Unternehmen, welches zusätzlich Versand- oder Beförderungslieferungen erbringt

Ist ein in- oder ausländisches Unternehmen aufgrund anderer Leistungen im Inland im MWST-Register eingetragen und erbringt dieses Unternehmen auch Beförderungs- oder Versandlieferungen mit Kleinsendungen vom Ausland ins Inland, handelt es sich bei diesen Kleinsendungen weiterhin um Auslandumsätze (ausgenommen davon sind Unternehmen mit bewilligter „Unterstellungserklärung Ausland“). Auch

bei diesem Unternehmen werden die Lieferungen erst dann zu Inlandlieferungen, wenn die Grenze von CHF 100'000 pro Jahr aus solchen Lieferungen (Kleinsendungen) erreicht wird.

Was hat der steuerpflichtige Versandhändler bzw. Zollanmelder zu beachten?

Ein steuerpflichtiger Versandhändler erbringt durch den Verkauf von Gegenständen, die er vom Ausland ins Inland versendet oder befördert, Inlandlieferungen, sofern er mindestens CHF 100'000 Umsatz aus Kleinsendungen erzielt. **Er wird seinem Käufer die Schweizer MWST in Rechnung stellen und hat darauf zu achten, dass der Käufer nicht noch zusätzlich mit der Einfuhrsteuer belastet wird.** Es liegt deshalb in der Verantwortung des Versandhändlers, dem Zollanmelder die für die Zollanmeldung nötigen Informationen zukommen zu lassen, damit der Zollanmelder erkennen kann, dass der Versandhändler im MWST-Register eingetragen ist. Es liegt im Interesse aller beteiligten Parteien, Endkonsumenten nicht durch nachträgliche Doppelbelastungen zu enttäuschen.

Wenn bei der Einfuhr der Ware mit einem Einfuhrsteuerbetrag von mehr als CHF 5 nicht ersichtlich ist, dass der Versender aufgrund der Versandhandelsregelung (oder auch aufgrund einer „Unterstellungserklärung Ausland“) im MWST-Register eingetragen ist, kann das dazu führen, dass dem Käufer der Ware durch den Zollanmelder die Einfuhrsteuer belastet wird. Diesem Risiko muss vor allem im Postverkehr begegnet werden, weil dort der Versender und der Zollanmelder (Schweizerische Post) keine ausdrückliche vertragliche Beziehung miteinander haben. Aber auch in anderen Verkehrsarten (z.B. Kurierverkehr) ist dieser Problematik Aufmerksamkeit zu schenken.

- Für die korrekte Abwicklung und Überwälzung der Steuer sind der steuerpflichtige Versandhändler bzw. der Zollanmelder verantwortlich.
- Falls dem Käufer der Ware **aufgrund der nicht korrekten Abwicklung** und Überwälzung sowohl die Inland- als auch die Einfuhrsteuer in Rechnung gestellt werden, **wird grundsätzlich weder die ESTV noch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) die Steuer zurückerstatten**, da die Inland- und Einfuhrsteuer geschuldet sind.
- Der im MWST-Register eingetragene Versandhändler kann die Einfuhrsteuer jedoch in solchen Fällen als Vorsteuer geltend machen, selbst wenn der Käufer auf der Veranlagungsverfügung als Importeur aufgeführt ist. Der Versandhändler muss dafür einerseits im Besitz der Veranlagungsverfügung sein und andererseits muss er die Einfuhrsteuer entrichtet haben. Die Abwicklung und eine Rückzahlung der vom Käufer bereits bezahlten Einfuhrsteuer sind Fragen privatrechtlicher Natur und sind zwischen Käufer, Zollanmelder und Versandhändler zu regeln.

Damit die Einfuhrsteuer nicht dem Käufer der Ware in Rechnung gestellt wird, sind die nachfolgenden Punkte zwingend zu beachten und liegen in der Verantwortung des steuerpflichtigen Versandhändlers.

Liste der steuerpflichtigen Versandhändler

Die ESTV wird auf ihrer **Website eine Liste zur Verfügung stellen, auf welcher die als Versandhändler im MWST-Register eingetragenen Unternehmen aufgeführt sind.** Im Regelfall wird die Aufnahme in diese Liste über die Anmeldung als Steuerpflichtiger erfolgen. Ein Erscheinen auf dieser Liste wird für den Versandhändler wichtig werden. Diese Liste wird es den mit der Verzollung betrauten Unternehmen ermöglichen, zu unterscheiden, ob die Einfuhrsteuer dem Empfänger eines Pakets oder dem steuerpflichtigen Versandhändler zu belasten sein wird. Die Liste wird den mit der Zollanmeldung betrauten Personen als XML-Datei zur Verfügung gestellt werden können.

Kennzeichnung der Sendungen (betrifft vor allem den Postverkehr)

Damit ersichtlich sein wird, ob die Einfuhrsteuer dem Versandhändler oder dem Empfänger in Rechnung gestellt werden muss, wird das Paket klar und eindeutig zu kennzeichnen sein. Der Name und die MWST-Nummer des Versandhändlers werden zwingend auf der Adress-Etikette aufzuführen sein. Ausserdem muss auf dem Paket eine MWST-konforme Rechnung oder eine Proformarechnung mit dem Ausweis der Inlandsteuer angebracht werden.

- Der Zollanmelder wird Name, Adresse und MWST-Nummer des Versandhändlers kennen müssen, d.h. der Versandhändler wird diese Informationen dem Zollanmelder mit der MWST-konformen Rechnung oder einer Proformarechnung an den Käufer zukommen lassen müssen.
- Bestimmte Postsendungen werden mit einer zusätzlichen Adress-Etikette (Name und MWST-Nr. des Versandhändlers) zu versehen sein. Eine MWST-konforme Rechnung (MWST offen ausgewiesen) oder eine Proformarechnung muss auf dem Paket angebracht werden.

Klare Verzollungsinstruktionen (betrifft vor allem den Kurierverkehr)

Bei der Erteilung des Versandauftrages muss dem Kurier-/Speditionsunternehmen die Information erteilt werden, dass die Versandhandelsregelung zur Anwendung kommt resp. diese Information wird von den mit der Zollanmeldung betrauten Personen einzuholen sein.

Weitere Empfehlungen für einen reibungslosen Ablauf

ZAZ-Konto eröffnen

Mit der Eröffnung eines Kontos im zentralisierten Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (sog. ZAZ-Konto) wird die Abwicklung für den steuerpflichtigen Versandhändler zusätzlich erleichtert. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass die Einfuhrsteuer von der EZV direkt dem Versender in Rechnung gestellt wird und nicht dem Zollanmelder. Die Veranlagungsverfügungen werden täglich im Bordereau der Abgaben aufgelistet. Der Kontoinhaber erhält die Zusammenstellung mit den dazugehörigen Veranlagungsverfügungen in Form einer digital signierten Datei zur Verfügung gestellt. Diese kann er online abholen. Die entsprechende Rechnung ist innert 60 Tagen zu bezahlen.

Sendungen zusammenfassen (betrifft nicht den Postverkehr)

Eine weitere Vereinfachung besteht im Zusammenfassen mehrerer Sendungen für diverse Empfänger auf einer einzigen Zollanmeldung. An Stelle vieler einzelner Zollanmeldungen können alle so zusammengefassten Sendungen mit einer kollektiven Zollanmeldung angemeldet werden. Werden bspw. gleichzeitig 50 verschiedene Bücher an 45 verschiedene inländische Käufer versendet, können diese Sendungen als eine einzige Sendung behandelt werden, womit sich der Verzollungsaufwand für den Versandhändler und gegebenenfalls auch die entsprechenden Kosten massiv reduzieren.

Schlussbemerkung

Die **Verordnungsbestimmungen dazu werden noch erlassen**. Erst nachdem diese bekannt sind, kann die ESTV ihre Praxis dazu publizieren. Es können also noch Änderungen erfolgen. Potentiell betroffene Unternehmen sollten deshalb die Entwicklung beobachten.

Executive Summary:
Swiss VAT, extended VAT liability for distant selling mail order companies

The changes as of January 1, 2019 will not only affect foreign companies such as Amazon or Alibaba, but may as well affect all foreign companies which send goods (also spare parts even with a value but in case of guarantee with zero invoice value) to Switzerland.

The intention of the revision of the Swiss VAT act was to equalize the VAT consequences between Swiss and foreign companies importing and delivering goods. The different treatment results from the fact that foreign companies importing goods of a value below a certain threshold currently have neither to levy Swiss nor foreign VAT and no import VAT is imposed.

The new regulations will give rise to many questions, such as whether a foreign company will become subject to Swiss VAT. A crucial point will be that a foreign company may risk to lose Swiss customers by double imposing VAT (import VAT plus domestic Swiss VAT). Further details are covered in German.

The Swiss Federal Tax Authorities will issue their practise covering further aspects once the articles in the Swiss VAT ordinance have been revised.

* * * * *

Contacts: **Richard J. Wuermli**, Certified Tax Expert, Managing Partner, TAX EXPERT International AG
Christoph M. Meier, lic. oec. publ., MWST-Experte FH, VAT Manager, TAX EXPERT International AG

A Partnership for Success

TAX EXPERT International AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 85
Fax +41(0)44 225 85 95
info@taxexpert.ch
www.taxexpert.ch

Treuhand EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 50
Fax +41(0)44 225 85 55
info@treuhandexpert.ch
www.treuhandexpert.ch

Financial EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 25
Fax +41(0)44 225 85 95
info@financialexpert.ch
www.financialexpert.ch

ADDED VALUE Wirtschaftsprüfungen
Riedmatt 9
CH-6300 Zug
Tel. +41 (0)41 711 08 00
Fax +41 (0)41 711 08 90
info@avwp.ch
www.avwp.ch

